

# **Satzung der Schützengilde Oelde 1955 e.V. in der Beschlussfassung vom 22. November 2018**

## § 1

### Name und Rechtsform

1. Der am 22. Juni 1955 gegründete Verein trägt den Namen  
„Schützengilde Oelde 1955 e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der  
Registernummer: VR 70365 eingetragen.

## § 2

### Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in 59302 Oelde.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

### Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist politisch, ethisch und Religiös neutral.
3. Der Zweck des Vereins ist die:
  - Förderung des traditionellen Brauchtums des Schützenwesens
  - Förderung des Schießsports (Wettkampf – Turniersport)
  - Förderung der Jugend- und Seniorenhilfe (Jungschützen /Seniorenabteilung).
4. Jedes Jahr ist ein Schützenfest zu veranstalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Angebote des Vereins:

- Die Mitglieder können regelmäßig am Schießtraining unter Anleitung der Schießwarte teilnehmen.
- Am Schießstand wird die Teilnahme an Wettkämpfen um Pokale und Orden angeboten.

- Die jugendlichen Mitglieder werden an den Schießsport herangeführt in Form von Korken-, Bogen- und Luftgewehrschießübungen. Weiterhin soll das soziale Miteinander gefördert werden durch Aktivitäten auf dem Schützenplatz.
- Den Senioren sollen Aktivitäten angeboten werden, die vom Leiter der Seniorenabteilung organisiert werden. Jedes Jahr findet eine Weihnachtsfeier der Senioren statt.
- Das jährlich stattfindende Schützenfest soll das Schützenwesen in der Stadt Oelde repräsentieren.

Im Rahmen dieser Zielsetzung ist die Körperschaft selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind:
  - a. Schützen und Schützinnen
  - b. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
  - c. Ehrenmitglieder (Ehrenmitglieder sind die Ehrenmitglieder des Vereins, die Ehrenvorsitzenden sowie die Ehrenobristen).
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt beim geschäftsführenden Vorstand. Für die Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern (§ 4 Ziffer 1 Buschstabe b) ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich und schriftlich beizubringen.  
Der Antrag auf Mitgliedschaft in der Schützengilde Oelde 1955 e.V. ist in schriftlicher Form einzureichen.
3. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.  
Gegen die Entscheidung ist Berufung an der Jahreshauptversammlung zulässig.

4. Zu Ehrenmitgliedern kann der geschäftsführende Vorstand hervorragende Mitglieder und andere um die Förderung der Vereinszwecke besonders Verdiente ernennen.
5. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
6. Für die Mitglieder nach Ziffer 1. Buschstabe b. verbleibt die Aufsichtspflicht in jedem Fall bei den Erziehungsberechtigten.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist in der Versammlung stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder haben den Verein in der Erreichung seiner Zwecke und Ziele zu unterstützen und die Vereinstätigkeit zu fördern.
3. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes im Einzelfall bestimmt.
4. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gezahlt werden. Die Berufung an die Jahreshauptversammlung ist zulässig. Diese entscheidet dann abschließend.
5. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
6. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr kann jedes Mitglied am Königsschießen teilnehmen. Der amtierende Jungschützenkönig darf an dem Vogelschießen nicht teilnehmen.
7. Mitglieder der Throngemeinschaft (einschließlich der Majestäten) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in der Schützengilde Oelde 1955 e.V. sein.

## § 6

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten

Jahreshauptversammlung Berufung einzulegen, die dann durch Beschluss endgültig entscheidet.

3. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

## § 7

### Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.
2. Ehrenmitglieder und die Mitglieder, die vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt werden, sind beitragsfrei.

## § 8

### Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand)
  - c. Der Ehrenrat
2. Die Vorstands-, Ehrenrats- und Ausschussmitglieder sind über alle ihnen zur Kenntnis kommenden Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vorgeschrieben ist, auch nach ihrem Ausscheiden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrats sowie die Mitglieder der Ausschüsse und die Kassenprüfer führen ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus. Die damit verbundenen Barauslagen sind nur auf Anforderung zu erstatten. Über die Erstattung entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall.
4. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

## § 9

## Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung und weitere Mitgliederversammlungen) müssen vom Vorstand über alle wesentlichen Dinge des Vereinsgeschehens unterrichtet werden.

Über jede Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung und weitere Mitgliederversammlungen) ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung und weitere Mitgliederversammlungen) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen wurde.

### I. Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet in einem der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Zeitungsanzeige einberufen (Terminbekanntgabe). Zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung ist erneut durch Zeitungsanzeige unter Angabe der Tagesordnung auf die Versammlung hinzuweisen.

Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Totenehrung
  - b. Berichte des Vorstandes
  - c. Kassenbericht
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - f. Wahl der Kassenprüfer
  - g. Genehmigung des Haushaltsvorschlages
  - h. Verschiedenes
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Anträge, die mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung gestellt werden, sind zu berücksichtigen.
  3. Die Jahreshauptversammlung ist für die Beschlussfassung der unter Ziffer 1. genannten und eventueller weiterer Tagesordnungspunkte zuständig.

4. Die Jahreshauptversammlung wird geleitet durch den 1. Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
5. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sollen jährlich versetzt voneinander gewählt werden. Zusätzlich wird ein Reservekassenprüfer gewählt, der nur bei Ausfall eines Kassenprüfers dessen Platz einnimmt.  
Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Ggfs. schlagen sie die Entlastung des Vorstandes vor.

## II. Weitere Mitgliederversammlungen

1. Außer der Jahreshauptversammlung ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Etwa zwei Wochenvor und sechs Wochen nach dem Schützenfest soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung der Jahreshauptversammlung.

## III. Einladungen zu Mitgliederversammlungen

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen sowie zur Jahreshauptversammlung haben grundsätzlich durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Die Glocke“ zu erfolgen.

## § 10

### Vorstand

Bei wichtigen anstehenden Entscheidungen hat der 1. Vorsitzende den erweiterten Vorstand einzuberufen.

Über jede Vorstandsversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der gesamte Schriftverkehr ist an den 1. Vorsitzenden zu richten, der diesen an die zuständigen Ressorts weiterleitet.

Alle Unterlagen des Schriftführers und des Kassierers sind Eigentum des Vereins.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Oberst
  - d. dem Kassierer
  - e. dem Schriftführer
  - f. und zwei Beisitzern.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den Mitgliedern des Ehrenrates die jeweiligen Leiter (im Verhinderungsfall die jeweiligen stellvertretenden Leiter)
  - a. der Seniorenabteilung
  - b. der Kompanien
  - c. der Ehrengarde
  - d. der Jungschützen
  - e. und der Schießabteilung.
  - f. Ferner der Thronadjutant
  - g. der Batallionskommandeur
  - h. der Kleiderwart
  - i. der Archivar
  - j. der Kulturwart
  - k. der Pressewart
  - l. der Leiter des Festausschusses
  - m. und der Platzmeister.

### Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind.
2. Alle drei Jahre muss sich jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der Wahl stellen. Wiederwahl ist zulässig. Im Regelfall sollen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Oberst jeweils um ein Jahr versetzt voneinander gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes endet während der Jahreshauptversammlung, auf der ihre Nachfolger gewählt worden sind. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Wahldauer aus, wird für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Nachfolger durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
3. Die Versammlung des geschäftsführenden Vorstandes ist nur dann beschlussfähig, wenn 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder muss der geschäftsführende Vorstand einberufen werden.
5. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, weitere Mitglieder zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes einzuladen. Diese haben dann beratende Stimme. Für sie gilt die Verschwiegenheitspflicht nach § 8 Ziffer 2 der Satzung entsprechend.

### Erweiterter Vorstand

1. Insbesondere ist der erweiterte Vorstand in den nachstehenden Angelegenheiten einzuberufen:
  - a. Satzungsänderungen
  - b. Angelegenheiten der Abteilungen
  - c. FestfolgeEr fasst im Vorfeld in dessen Angelegenheiten die Beschlussempfehlungen für die Jahreshauptversammlung, soweit dort eine Beschlussfassung notwendig ist.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit nicht als Abteilungsleiter durch die Abteilungen gewählt, bestellt der geschäftsführende Vorstand.



3. Soweit zur Entscheidung einer Angelegenheit der erweiterte Vorstand einzuberufen ist, entscheidet dieser anstelle des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Einladungen müssen mindestens eine Woche vor der Vorstandversammlung erfolgen.

## § 11

### Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat das Recht, sich zu allen Angelegenheiten des Vereins beratend zu äußern.
2. Der Ehrenrat wirkt als Streitschlichter.
3. Die Ergebnisse der Beratung des Ehrenrates müssen im geschäftsführenden Vorstand diskutiert werden. Dem Ehrenrat ist das Ergebnis der Beratungen mitzuteilen.
4. Die Ehrenmitglieder und die jeweils amtierenden Majestäten gehören dem Ehrenrat an.
5. Die Jahreshauptversammlung wählt bis zu zwei weiteren Vereinsmitgliedern in den Ehrenrat. Die Bestellung ist mehrheitlich vorzunehmen sie gilt für jeweils drei Jahre. Die erneute Bestellung ist zulässig.
6. Der Ehrenrat regelt seine Geschäfte selbst. Das jeweils an Lebensjahren jüngste Mitglied lädt zu den Sitzungen des Ehrenrates ein. Der 1. und / oder 2. Vorsitzende soll zu den Sitzungen als Gast eingeladen werden.

## § 12

### Ausschüsse

1. Es wird ein Festausschuss gebildet.
2. Zur Bearbeitung der durch den Verein zu erfüllenden Aufgaben können durch den geschäftsführenden Vorstand weitere Ausschüsse gebildet werden.
3. Die Beschlüsse der Ausschüsse werden dem geschäftsführenden Vorstand zur geeigneten Auswertung zugeleitet.
4. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen und abberufen.
5. Für jeden Ausschuss wird ein Leiter durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Rechts, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

### § 13

#### Sonstige Bestimmungen

1. Der Kassierer ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen. Er haftet für die Durchführung der ordnungsgemäßen Kassenprüfung und hat den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren. Alle Einnahmen sind unverzüglich auf die Vereinskonto einzuzahlen. Alle Ausgaben über 200 € hinaus können nur bargeldlos angewiesen werden. Die Auszahlungsanweisungen über 500 € sind durch den Kassierer und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Der Kassierer hat in der letzten Vorstandsversammlung vor der Jahreshauptversammlung die geprüfte Kasse dem Vorstand vorzulegen.
2. Die Abteilungen der Ehrengarde, der Jungschützen und der Schießabteilungen wählen ihre Leiter selbst. Gleiches gilt für die Seniorenabteilung.
3. Die Ernennungen und Beförderungen der Offiziere erfolgen auf Vorschlag des Oberst durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Uniformstücke und Ausrüstungsgegenstände der Schießabteilung usw. sind Eigentum des Vereins, soweit das Mitglied die Gegenstände und Uniformstücke nicht selbst bezahlt hat.
4. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke speichern und verarbeiten. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze sind einzuhalten. Grundsätzlich darf eine Weitergabe von Daten nur an Personen erfolgen, die mit Ämtern gemäß den Bestimmungen dieser Satzung betraut sind. Die Weitergabe ist an diese Personen nur insoweit zulässig, wie sie zur Ausübung des jeweiligen Amtes erforderlich ist. Zu Zwecken des Beitragseinzuges darf der Kassierer die Daten an ein Kreditinstitut übermitteln. Eine sonstige Weitergabe von Daten ist nicht zulässig.

### § 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (Gemeinnützigkeit) fällt das Vermögen an die Stadt Oelde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.